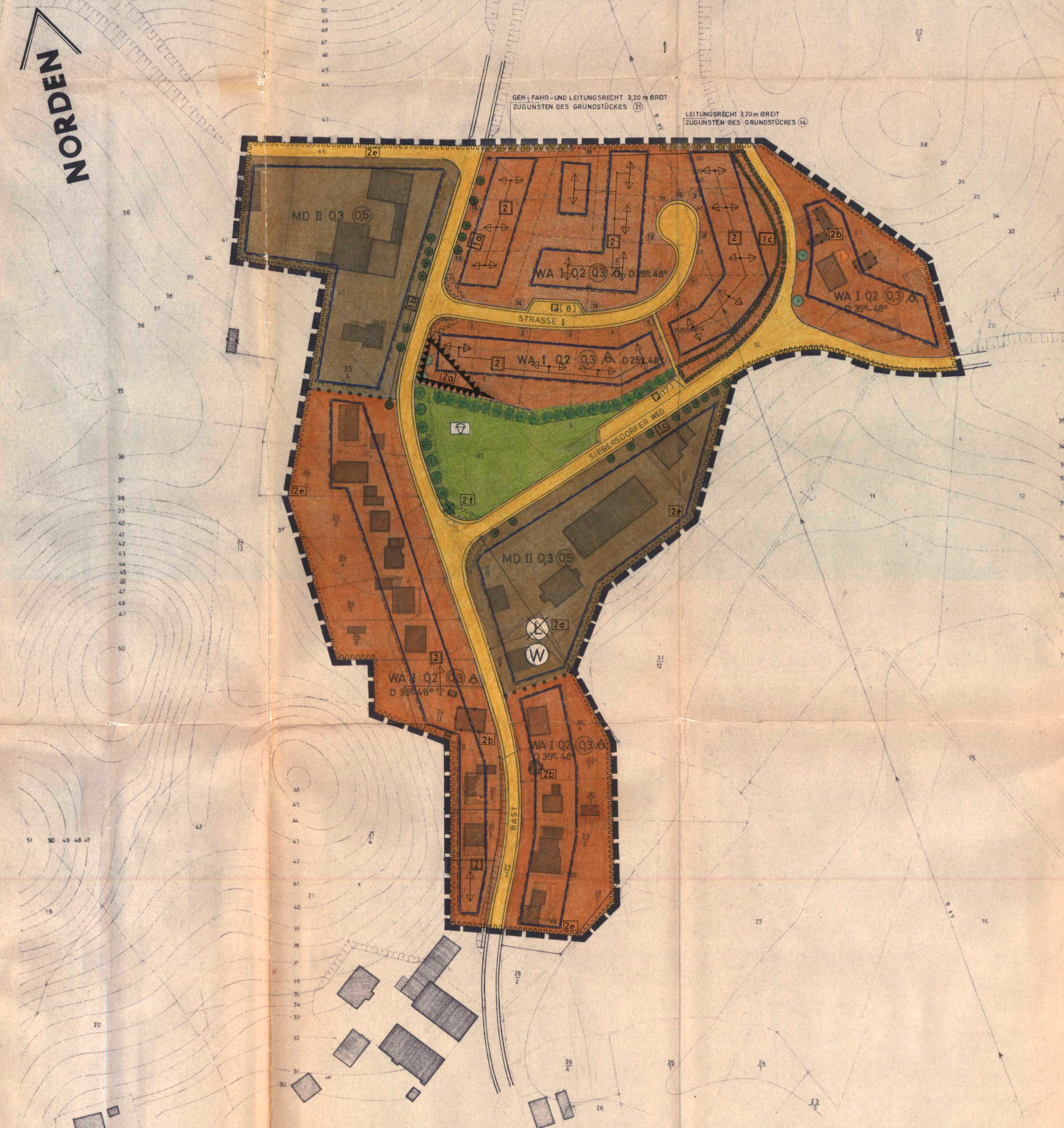
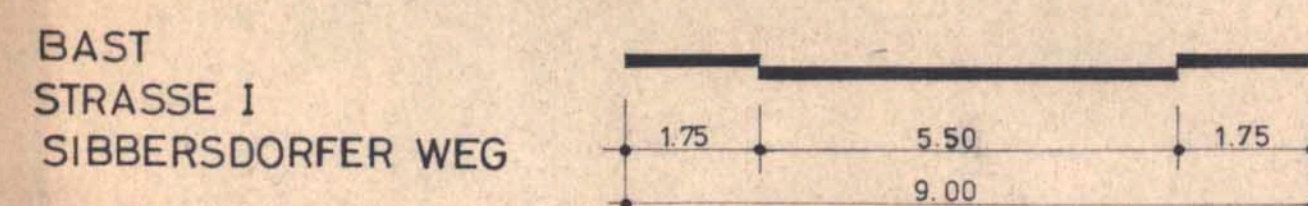


PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1:1000



STRASSENQUERPROFILE M. 1:100



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 (1) 1a BBAuB

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
MD	DORFGEBIETE	§ 5 BAUNVO
I II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 (1) 1 BBAUG § 16 u. 17 BAUNVO
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHLE	§ 9 (1) 1 BBAUG § 16 u. 17 BAUNVO
0,3	GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE	§ 9 (1) 1 BBAUG § 16 u. 17 BAUNVO
Δ	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 (1) 2 BBAUG § 22 BAUNVO
35° - 45° 4 + 12	DACHNEIGUNG FIRSTRICHTUNG; STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	§ 9 (1) 2 BBAUG § 9 (1) 2 BBAUG § 23
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BBAUG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BBAUG
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BBAUG
	SPIELPLATZ	§ 9 (1) 25 BBAUG
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 21 BBAUG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 (1) 10 BBAUG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BAUNVO
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BBAUG
W	FLÄCHEN, DIE DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN	§ 9 (6) BBAUG
	FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	§ 13 LAGERBEHALTERVER- ORDNUNG V. 15.9.70 (GESETZ U. VERORDNUNGSBLATT SCHL.-H. S. 269)
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25a BBAUG
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 (1) 25b BBAUG
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 (1) 17 BBAUG

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	WEGFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	GRUNDSTÜCKSBEZEICHNUNG
	HOHNENLINIEN
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	SICHTDREIECKE
	VORHANDENE GEBÄUDE
2b	VORH. GEBÄUDE, DIE NICHT ERWEITERT, NACH ABBRUCH ODER ZERSTÖRUNG DURCH HÖHERE GEWALT NICHT WIEDER AUFGEBAUT WERDEN DÜRFEN
	VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
2b	VORHANDENE NEBENGEBÄUDE, DIE NICHT ERWEITERT, NACH ABBRUCH ODER ZERSTÖRUNG DURCH HÖHERE GEWALT NICHT WIEDER AUFGEBAUT WERDEN DÜRFEN

NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

2a	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSER- RECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	§ 9 (6) BBAUG
2a	SICHTDREIECKE	§ 9 (6) BBAUG

DIE MIT 2a - 2b UND 2c - 2d BEZEICHNETEN ZEITLICH NACH DEM SATZUNGS-
BESCHLUSS VOM 14.02.1978 VORGENOMMENEN ERGÄNZUNGEN BZW. ÄNDERUNGEN SIND
AUF GRUND DES GENEHMIGUNGSLERLASSES DES LANDRATES DES KREISES OSTHOL-
STEIN VOM 20.10.1978 - AZ: 611.3-012/B 29 - H/m - VORGENOMMEN UND VON DER
STADTVERRETUNG DER STADT EUTIN AM 22.02.1979 ALS SATZUNG BE-
SCHLOSSEN WORDEN.

EUTIN, DEN
STADT EUTIN
DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

TEXT (TEIL B)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FEST- SETZUNGEN

§ 9 (1) BBAUG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND DIE IN § 4 (3) 2, 3, 4, 5, BAUNVO
VORGESAHENEN AUSNAHMEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
RECHTSGRUNDLAGE: § 1 (6) BAUNVO
 - IN EINZELWOHNUNGS- UND IN EINGESCHOSSIGER BAUWEISE IN DEN ALLGEMEINEN
WOHNGBIETEN SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
RECHTSGRUNDLAGE: § 4 (4) BAUNVO
 - NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO MIT AUSNAHME
VON TELEFONZELLEN, HÖRGERÄTEN, KÜCHENSCHRÄNKEN, TEPPICHLOPF- UND WÄSCHE-
GERÜSTEN SOWIE KINDERSPIELPLÄTZEN SIND IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGE-
BIETEN NICHT ZULÄSSIG.
RECHTSGRUNDLAGE: § 14 (1) BAUNVO
- HOHNENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE

ÖBERKANTE ERDSCHOSSESSODEN SOLL IM ALLGEMEINEN NICHT MEHR ALS
50 CM ÜBER DER ENDTÜGIGEN GELÄNDEHOHN IM BEREICH DER BAULICHEN
ANLAGEN LIEGEN.

BEZUGSPUNKTE SIND:

 - BEI EBENEN GELÄNDE DIE ÖBERKANTE DER STRASSENMITTE
 - BEI ANSTIEGENDES GELÄNDE DIE ÖBERKANTE DER STRASSENMITTE,
VERHIEHT UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG ZUR MITTE DER
STRASSESEITIGEN GEBÄUDESEITE
 - BEI FALLENDES GELÄNDE DIE ÖBERKANTE DER STRASSESEITE VERHIEHT
UM DAS MASS DES NATÜRLICHEN GEFÄLLES ZUR MITTE DER STRASSE-
SEITIGEN GEBÄUDESEITE.

RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 2) BBAUG
- VOLLGESCHOSSE (HANGGESCHOSSE)

2a FÜR DIE GRUNDSTÜCKE 8 - 10 IM BEREICH DER STRASSE 1 KANN DIE ZAHLE
DER VOLLGESCHOSSE WEGEN DES GELÄNDEGEFÄLLES AUF 2 GESCHOSSE ERHÖHT
WERDEN, WENN DIE FESTGESETZTE GRUNDFLÄCHENZAHLE (GRZ) VON 0,2 UND
DIE FESTGESETZTE GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE (GRZ) VON 0,3 NICHT ÜBERSCHRIT-
TEN WERDEN.
RECHTSGRUNDLAGE: § 17 (5) BAUNVO
- ERHALTUNG UND ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

DIE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES EINGEZEICHNETEN EINZELBÄUME
SIND DAUERND ZU ERHALTEN. ALLE ÜBRIGEN VORHANDENEN BÄUME, AUSSER OBST-
BÄUME, DÜRFEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DES MAGISTRATS DER STADT EUTIN ENT-
FERNET WERDEN. ENTFERNTE BÄUME SIND DURCH EINHEIMISCHE, DER LANDSCHAFT
UND DER NÄHEREN UMGEBUNG ANGEPASTE BÄUME ZU ERSETZEN.
INNERHALB DER IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES AUSGEWIESENEN
BAUGEBIETE IST JE ANGEFANGENE 300 M² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE EIN HOCH- ODER
HALBSTAMMGEHÖLZ EINHEIMISCHER LAUBBÄUME ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN.
RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 25a u. 25b BBAUG
- GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 - FÜR DIE FASSADEN DER BAULICHEN ANLAGEN IST EINE AUSFÜHRUNG IN ZIEGEL-
VERBLENDEUNG, PUTZBAU ODER GEMISCHTER BAUWEISE ZULÄSSIG. DIE FARB-
GEBUNG MUSS DERJENIGEN BENACHBARTER GEBÄUDE ANGEPASTE WERDEN.
 - FÜR DIE EINDECKUNG DER DÄCHER DER GEBÄUDE SIND DACHPANNEN AUS GE-
BRÄUNTEN ODER ZEMENTGEBÜNDETEM MATERIAL ZU VERWENDEN, SOWEIT DIES
DIE DACHNEIGUNG ZULÄSST. DIE FARBE DER DACHPANNEN MUSS DERJENIGEN
BENACHBARTER DÄCHER ANGEPASTE WERDEN. DIE EINZELGRÖSSE DER VERLEGTEN
DACHPANNE DARF 0,25 M² NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - IN DÄCHERN MIT EINER DACHNEIGUNG VON UNTER 35° SIND DACHGAUBEN UN-
ZULÄSSIG. DACHGAUBEN DÜRFEN ERST IN BRÜSTUNGSHÖHNEN AUS DER DACHFLÄCHE
HERAUSTRETEN.
 - IM BEREICH DES SPITZBODENS SIND DACHFLÄCHENFENSTER ÜBER 0,20 M²
EINZELGRÖSSE UNZULÄSSIG.
RECHTSGRUNDLAGE: GESETZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN DES
LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 10.4.1969
- EINFRIEDIGUNGEN

DIE GRUNDSTÜCKE DER ALLGEMEINEN WOHNGEBIETE DÜRFEN AN DER STRASSEN-
SEITE MIT LEBENDIGEN HECKEN ODER HOLZZAUNEN VON HÖCHSTENS 70 CM HOHE
EINGEFRIEDIGT WERDEN. MASSIVE SOCKEL VON HÖCHSTENS 20 CM HOHE INNERHALB
DER 70 CM GESAMTHÖHNEN SIND ENTLANG DER STRASSESEITE ZULÄSSIG. GRUND-
STÜCKSZUGÄNGE UND -ZUFÄHRTEN DÜRFEN MIT TÖREN UND PFEILERN VON 70 CM
HOHE VERSEHEN WERDEN. DIE BAUGRUNDSTÜCKE ZU DEN ANGRENZENDE LAND-
WIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN SIND MIT WEHRHAFTEN ZAUNEN ABZUGRENZEN.
RECHTSGRUNDLAGE: GESETZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN DES
LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 10.4.1969 UND
§ 9 (1) 25b BBAUG
- SICHTDREIECKE

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN INNERHALB DER SICHT-
DREIECKE DÜRFEN KEINE ANPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN ODER SON-
STIGE EINRICHTUNGEN ERHALTEN, DIE EINE 70 CM ÜBER DEN ANGRENZENDE
BORDSTEIN LIEGENDE GEDÄCHTE EBENE ÜBERSCHREITEN.
RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 10 BBAUG

SATZUNG

DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29

1. DAS GEBIET AN DER STRASSE BAST

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESHAUSETZEES (BBAUG) VOM 14. AUGUST 1970 (BGBl.
I S. 2256 BER. S. 3617) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FEST-
SETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GEVOB. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1
DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (OVOL.
SCHL.-H. S. 196) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM
14.2.1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29
FÜR DAS GEBIET AN DER STRASSE BAST IN EUTIN - FISSAU

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES
AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 19.2.1975

EUTIN, DEN 3.7.1978

1. STELLVERTR.
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND
DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.9.1977
BIS 14.10.1977 NACH VORHERIGER AM 6.9.1977 ABGESCHLOSSENER
BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDECKEN UND ANFRAGEN IN DER AUS-
LEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENT-
LICH AUSGELEGEN.

EUTIN, DEN 3.7.1978

1. STELLVERTR.
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 18. JUNI 1978 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN
FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTVERRETUNG PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENDET.

Eutlin 18. JUNI 1978

KATASTERAMT

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT
(TEIL B) WURDE AM 14.2.1978 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUR BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG
VOM 14.2.1978 GEBILLIGT.

EUTIN, DEN 3.7.1978

1. STELLVERTR.
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
(TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT DER VERFÜGUNG DES
LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 20.10.1978

AZ: 611.3-012/B29 - H/m -
MIT AUFLAGEN erteilt.

EUTIN, DEN 24.10.1978

BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERUNGEN BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG
VOM 22.02.1979 ERFÜLLT.

DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT DER VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES
OSTHOLSTEIN VOM 18.04.1979

EUTIN, DEN 25.04.1979

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

EUTIN, DEN 25.04.1979

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT
(TEIL B) IST AM 03.05.1979 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG
SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERHÄLTENLICH GEORDNET UND
LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

EUTIN, DEN 03.05.1979

BÜRGERMEISTER